

## § 8

(1) Abnehmeranlagen, die aus einem öffentlichen Energieversorgungsnetz  $I \leq 000$  V Nennspannung versorgt werden, dürfen ohne Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes für Anwendungsanlagen mit Leistungen  $\leq 1$  kW erweitert und in Betrieb genommen werden. Das gilt nicht, wenn infolge der Erweiterung die Verrechnungsmeßeinrichtung oder eine Leitung ausgetauscht werden muß.

(2) Abnehmeranlagen, die aus einem öffentlichen Energieversorgungsnetz  $> 1$  kV Nennspannung versorgt werden, dürfen ohne Anmeldung erweitert und in Betrieb genommen werden, sofern nicht durch die Erweiterung die mit dem Abnehmer vereinbarte Höchstleistung überschritten wird.

(3) Die Installation elektrotechnischer Betriebsmittel mit Leistungen  $J \geq 50$  kVA, die Stoßlast oder eine asymmetrische Belastung zur Folge haben, ist stets, auch wenn sie an abnehmereigene Transformatorstationen angeschlossen werden sollen, anmelde- und genehmigungspflichtig.

## § 9

## Ausführungsgenehmigung

(1) Auf Grund der Anmeldung bestimmt der Energieversorgungsbetrieb entsprechend den §§ 2 bis 6 die Art der Ausführung seiner Anschlußanlage. Mit der schriftlichen Ausführungsgenehmigung legt er die Anschlußstelle und, soweit das nicht durch staatliche Standards bestimmt wird, den Anbringungsort der Verrechnungsmeßeinrichtung und des Hausanschlußkastens fest.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vorgesehenen Ausführung vorschreiben; er hat stets über die Anwendbarkeit netzabhängiger Schutzmaßnahmen zu entscheiden. Bei bedeutenden Änderungen ist vorher der Abnehmer zu hören.

(3) Die Ausführungsgenehmigung ist für den berechtigten Hersteller verbindlich.

(4) Die Ausführungsgenehmigung gilt bei Arbeiten an Anlagen mit einer Nennspannung  $< J \leq 000$  V für 1 Jahr, im übrigen für 2 Jahre.

## Ausführung

## § 10

(1) Mit der Ausführung einer anmeldepflichtigen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des Energieversorgungsbetriebes vorliegt. Dasselbe gilt für die Fortführung der Arbeiten nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4. Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften werden nicht berührt.

(2) Nachtstromgeräte müssen besondere Stromkreise erhalten und über plombierbare Enddosen, Anschlußkästen oder Schalter fest angeschlossen werden. Läßt sich der Einbau einer Abzweigdose in den Nachtstromkreis nicht vermeiden, muß die Abzweigdose plombierbar ausgeführt werden.

(3) Die Ausführung von Anlagen mit Nennspannungen  $> 1$  kV ist vom berechtigten Hersteller mit dem Energieversorgungsbetrieb vor dem Antrag auf Genehmigung abzustimmen.

## § 11

(1) Der Abnehmer, dessen Anlage auf Grund der Betriebs- und Abnahmeverhältnisse gegen technisch bedingte kurzzeitige Unterbrechungen oder Qualitätsabweichungen der Energielieferungen aus öffentlichen Energieversorgungsnetzen besonders empfindlich ist, hat die Anlage so auszuführen und zu betreiben, daß ihm durch diese Ereignisse kein Schaden entstehen kann.

(2) Als technisch bedingte Kurzzeitigkeit gilt eine Zeitdauer, die durch die Summe aus festgelegter Relaisstaffelzeit und Schaltereigenzeit bei ordnungsgemäßer Funktion der Fehler-schutzeinrichtungen des öffentlichen Energieversorgungsnetzes bestimmt wird.

## § 12

Abnehmeranlagen, die aus Ortsnetzen versorgt werden, deren Stromart und -Spannung noch von Drehstrom 3X380/220 V (Standardspannung) abweichen, sind so auszuführen, daß nach Umstellung des Ortsnetzes auf Standardspannung die Installationen nicht ausgetauscht werden müssen und die Schutzmaßnahmen wirksam bleiben.

## Abnehmeranschlüsse

## § 13

(1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluß an das öffentliche Energieversorgungsnetz. Erholungsgebiete mit komplexer Bebauung, wie Erholungsheime, Kinderferienlager, Campingplätze u. ä., gelten als ein Grundstück; sie werden zentral angeschlossen.

(2) Für Industrie-, Bau-, Verkehrs- und andere Betriebe, für den komplexen Wohnungsbau und in anderen begründeten Fällen wird die Zahl der Anschlüsse vom Energieversorgungsbetrieb festgelegt.

## § 14

(1) Der Energieversorgungsbetrieb darf für den Hausanschluß einen besonderen Raum fordern.

(2) Bei gemeinsamem Anschluß mehrerer Haussegmente oder -aufgänge muß jedes Segment bzw. jeder Aufgang eine gesonderte Hauptleitung mit plombierbarer Hauptsicherung erhalten.

(3) Bei zentralem Anschluß von Erholungsgebieten mit komplexer Bebauung, von mehreren Wochenendhäusern, Gartenhäusern oder Lauben muß die Zuleitung zu jedem Objekt mit einer Hausanschlußsicherung versehen werden.

## § 15

(1) Hausanschlußsicherungen müssen zugänglich sein, ohne daß eine Wohnung betreten wird. Das gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie die im § 14 Abs. 3 genannten Objekte.

(2) In Dachgeschossen und auf Böden sind Hausanschlußsicherungen zulässig, wenn sie über einen begehbaren Zugang erreichbar sind. In Einfamilienhäusern sowie den im § 14 Abs. 3 genannten Objekten ist die Hausanschlußsicherung, wenn mehrere Räume vorhanden sind, in einem geeigneten Raum, z. B. Treppenhaus, Flur, Diele, geschlossene Veranda, anzubringen.

(3) Die Hauseinführung darf nicht in feuchte Räume (z. B. Waschküche) oder in solche Räume, in denen leicht brennbare Stoffe oder Gegenstände lagern, münden.

## Fertigmeldung, Prüfung und Inbetriebnahme der Abnehmeranlage

## § 16

(1) Der berechtigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb die Fertigstellung der Abnehmeranlage auf dem verbindlichen Vordruck mit Angabe der tatsächlich installierten Leistung anzuzeigen. Bei Erweiterung ist in der Fertigmeldung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen einschließlich Tarifschaltuhren unverzüglich nach Eingang der Fertigmeldung anzubringen oder auszuwechseln, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## § 17

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann die Anlage bis zum Fußkontakt des Sicherungssockels hinter der Verrechnungsmeßeinrichtung in Betrieb setzen und verlangen, daß der berechtigte Hersteller oder ein verantwortlicher Vertreter zugegen ist und Hilfskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage darf nur durch den berechtigten Hersteller im Einvernehmen mit dem Betrei-